



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Ton & Lichtverleih AGB)

Allgemeines:

Für die Vermietung von Veranstaltungs- und Messematerial wie: Ton-, Licht-, Video-, Bühnenanlagen, sowie Stromaggregate, Zelthallen und ähnliches, gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer einmaligen Vereinbarung mit dem Mieter, sie gelten auch für sämtliche spätere Vereinbarungen, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf. Die Auftragserteilung des Mieters hat im Regelfall schriftlich zu erfolgen, Erweiterungen (Zusätze) können aber auch mündlich beauftragt werden, diese werden dann vom Vermieter bestätigt.

Mietgegenstand:

Der Mietgegenstand ist dem jeweiligem Anbot zu entnehmen. Es wird weiters vorbehalten, die angeführten Geräte, im Sinne der gleichen Funktionsweise, umzuändern, und durch anderes Material zu ersetzen. Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließlich Eigentum der Fa. Stagesound Veranstaltungstechnik.

Mietdauer:

Die Mietdauer beginnt, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, mit dem Tag des Aufbaues, und endet mit dem Tag des Abbaues. Das Equipment ist ehest möglich bzw. am nächsten Werktag oder lt. Absprache mit der Fa. Stagesound Veranstaltungstechnik zurückzubringen. Mietdauer ab Montage oder lt. Absprache ab Event. Abbautage, sofern hier keine Sondervereinbarung getroffen wurde, sind kostenlos. Ausnahmen bestehen, wenn durch Verschulden des Auftraggebers der termingerechte Abbau nicht vorgenommen werden kann.

Für diesen Fall werden alle entstehenden Kosten an den Auftraggeber zur Verrechnung gebracht.

Gefahrenübergang/ Haftung – Vermietung durch Selbstabholung: Der Gefahrenübergang auf den Mieter/ Auftraggeber tritt mit dem Zeitpunkt der Abholung des Mietgegenstands bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung, oder Abholung der Firma Stagesound Veranstaltungstechnik, in Kraft.

Der Mieter ist hierbei für Beschädigungen, Verschmutzungen, unerlaubte Umbauten aller Art, sowie Diebstahl, Brand und Verlust haftbar.

Gefahrenübergang/ Haftung – bei Aufbau durch Firmeneigenes Personal:

Hier beginnt der Gefahrenübergang auf den Mieter/ Auftraggeber mit Verlassen des firmeneigenen Personals der Fa. Stagesound Veranstaltungstechnik, vom Aufbauort. Dies kann, bei mehrtätigen Aufbauten, nach Arbeitsende bis Arbeitsbeginn des nachfolgenden Tages sein. Anwesenheit durch firmeneigene Techniker entbindet den Mieter nicht vor Diebstahl-, Brand- und Verlusthaftung.

Ein Hinweis auf Bewachungs- und Sicherheitspersonal muss nicht gesondert passieren, sondern hier ist im eigenen Interesse des Mieters Vorsorge zu treffen.

Die Haftung für das gesamte Mietmaterial endet erst mit dem kompletten Abbau, und der Retournierung und Kontrolle des Materials in Lager. Ein nicht sofort bemerkter Verlust entbindet den Mieter auch hier nicht von der Diebstahl- und Verlusthaftung.

Stromanschlüsse:

Bei Veranstaltungen in Hallen und Sälen haben die geforderten Stromanschlüsse (diese sind dem jeweiligem Anbot/Auftragsbestätigung zu entnehmen) nach ÖVE Vorschriften gestellt zu werden. Ein Haustechniker hat vor Anschließen des technischen Gerätes vor Ort anwesend zu sein.

Bei schadhafte Stromanschlüssen hat der Vermieter das Recht, alle dadurch entstandenen Schäden (am Gerät oder Personal) dem Vermieter in Rechnung zu stellen. Der Vermieter oder dessen Personal, hat nicht die Verpflichtung die Stromanschlüsse auf Ihre Funktion zu prüfen. Dies liegt im Aufgabenbereich des Auftraggebers/ Mieters. Dieser Punkt entfällt im Fall der Stromselbstversorgung durch die Vermietung von Stromerzeugern.

Reparaturen:

Alle Mängel und Beschädigungen am Mietgegenstand sind sofort zu melden. Stagesound Veranstaltungstechnik entscheidet, wie und durch wen eine notwendige Reparatur durchgeführt wird. Bei Reparaturen durch den Mieter sind die erforderlichen Ersatzteile von Stagesound Veranstaltungstechnik zu beziehen. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung (wenn kein Stagesound Veranstaltungstechnik Personal anwesend ist – reine Material Vermietung) oder mangelnder Wartungspflicht, müssen auf Kosten des Mieters repariert werden. Bei Langzeitmieten unterbricht dies die Mietdauer nicht.

Rigging und Hängepunkte in Hallen oder Sälen:

Sind durch diverse Aufbauten Hängepunkte in Hallen oder Sälen notwendig, so hat der Auftraggeber sich um die Statik dieser Hängepunkte zu kümmern. Im Falle inkorrekt er Gewichts- oder Statikangaben ist die Firma Stagesound Veranstaltungstechnik von jeglicher Haftung entbunden.

Anlieferung und Abholung:

Es muss die Anlieferung sowie die Abholung des vermieteten Materials gewährleistet sein. Lärmbelästigungen, sowie Sondervereinbarungen, Wegerechte und der gleichen sind vom Auftraggeber/ Mieter zu regeln. Sollte eine Anlieferung/Abholung aus genannten oder ähnlichen Gründen nicht möglich sein, sind alle nachfolgenden Verzögerungen und Kosten vom Auftraggeber/ Mieter zu tragen.

Mängelrügen:

Mängel haben unmittelbar beim Aufbau, oder bei noch möglicher Änderung zu erfolgen. Sollten diese Änderungen nicht vereinbart worden sein, oder einen enormen Mehraufwand erfordern, so steht es dem Mieter frei diese vorzunehmen (oder nicht) und dies auch in Rechnung zu stellen (oder nicht). Mängel, die die Durchführung und Abwicklung des Auftrages betreffen, sind sofort und noch vor Ort auszusprechen. Bemängelung nach Abbau des Materials bzw. einen Tag nach der Veranstaltung kann nicht berücksichtigt werden. Die Beweislast dafür, dass die Bemängelung des aufgeführten Auftrags durch nicht korrekte Arbeitsweise berechtigt ist, trifft der Vermieter (Stagesound Veranstaltungstechnik).

Genehmigungen:

Der Mieter hat Sorge zu Tragen, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen, und sich um alle notwendigen Genehmigungen zu kümmern.

Bezahlung:

Im Normalfall erfolgt die Bezahlung des gesamten Mietumfanges/ Auftrages direkt im Anschluss der Fertigstellung (Aufbau, Installation), und der Abnahme durch den Auftragnehmer, oder anderer befugten Personen. Eine Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt kann nur mit ausdrücklicher Sondervereinbarung am Anbot/ Auftragsbestätigung erfolgen. Es gilt rechtlich gesehen in jedem Rechnungsfall die Kleingewerberegelung.

Zusatz für Langzeitmieten oder Mietkäufe:

Für diesen Fall wird eine monatliche Abrechnung (Überweisung je nach Vereinbarung) vereinbart. Die monatlichen Ratenzahlungen/ Überweisungen haben unaufgefordert und ohne einzelne Rechnungslegungen zu erfolgen. Die Rechnungslegung passiert hier, in der Aufstellung der einzelnen Raten, und in der Ausweisung des gesamten Auftragsvolumens. Sollte eine Rate nicht pünktlich überwiesen werden (Verzögerung von 14 Tagen), so hat der Mieter das Recht, die Miet oder Mietkaufvereinbarung sofort aufzulösen, alle Geräte retour zu holen, und 50% des gesamten Miet/ Kaufvolumens als Storno in Rechnung zu stellen. Etwaige zusätzliche Aufwendungen wie Transport, Abbau, Personal oder ähnliches werden hierbei gesondert in Rechnung gestellt!

Auftragsbestätigung:

Eine Bestätigung des Auftrages hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Dies muss mindestens 1 Monat vor Aufbaubeginn passieren. Alle anderen Auftragsbestätigungen unter diesem Zeitrahmen verlieren Ihre Wirkung, sofern sie nicht vom Vermieter rückbestätigt werden. Bei einer Beauftragung unterhalb dieser Frist können die angebotenen Positionen, durch notwendig gewordene Zumietungen, erhöht werden. Alle Anbote haben generell nur eine Gültigkeit von max. 14 Tagen, sollte der Mieter zu einem späterem Zeitpunkt auf das Anbot zurückgreifen, so hat er sich alle Preise vom Vermieter bestätigen zu lassen, um Terminbedingte Preissteigerungen zu vermeiden. Zusätzliche Beauftragungen können auch mündlich erfolgen, und erlangen nur durch die Rückbestätigung des Vermieters Ihre Gültigkeit. Für zusätzliche Beauftragung ist aber immer die 14tägige Vorbereitungszeit in Betracht zu ziehen.

Vorbereitungszeit von 14 Tagen:

Um den Auftrag des Auftraggebers/ Mieters vorzubereiten bzw. logistisch einzuteilen ist eine 14 tägige Vorbereitungszeit notwendig. Während dieser Zeit kann vom Auftrag zwar zurückgetreten werden, der Vermieter hat dann aber das Recht, die Nettoauftragssumme vor Skontoabzug zu 20% als Storno zur Verrechnung zu bringen und einzufordern.

Storno:

Nach der Beauftragung kann vom Vertrag wie folgt zurückgetreten bzw. storniert werden: A. Unmittelbar nach der Beauftragung (einen Tag danach) werden 15% der Nettoauftragssumme vor Skontoabzug als Storno/Materialreservierung zur Verrechnung gebracht. Dies gilt auch für ein Absagen der kompletten Veranstaltung. Sollte die Beauftragung innerhalb eines Monats vor Aufbaubeginn liegen, so gelten hier die Punkte B oder C. B. Bei Stornierung ein Monat vor Aufbau- bzw. vor Mietbeginn wird mind. 20% der Nettoauftragssumme vor Skontoabzug als Storno zur Verrechnung gebracht. C. Während der 14 tägigen Vorbereitungszeit kann vom Auftrag wie folgt zurückgetreten werden: Es erfolgt die 20%ige Verrechnung der Nettoauftragssumme vor Skontoabzug. Es ist nicht gesondert zu Erwähnen, das zur netto Auftragssumme, die zusätzlichen Beauftragungen (auch mündlich erteilte Beauftragungen) hinzuzuzählen sind.

Sollten durch die Stornierung/ Absage noch zusätzliche Kosten, die zum Zeitpunkt der Stornierung nicht absehbar waren, entstehen, so sind auch diese vom Auftraggeber/ Vermieter zu 20% zu tragen.

D. Die Stornobedingungen gelten auch für witterungsabhängige Veranstaltungen, wenn sie nicht rechtzeitig storniert werden. Es kann bei diesen Veranstaltungen aber eine Sondervereinbarung (diese ist nur schriftlich gültig, es gelten hierbei keine mündlichen Vereinbarungen) über einen Ersatztermin getroffen werden. Dies heißt aber nicht, das die Grundaufwendungen für Transport, Vorbereitung, Personal, Zumietungen, und letztlich auch ein Mindeststornosatz von 15%, verrechnet werden. Die Abrechnung des durchgeführten Auftrages passiert ohnehin wie vereinbart zu 100%.

Stornobedingungen:

Als Storno wird jegliche Absage der erteilen Aufträge und Zusatzaufträge schriftlich wie auch mündlich) gewertet, durch die dem Mieter ein Verdienstentgang oder finanzieller Schaden entsteht. Sollte der Grund dieser Absage/ Stornierung auch nicht Aufgrund direkten oder indirekten Verschuldens des Auftraggebers/ Mieters zustande gekommen sein, entbindet auch dieser Zustand Ihn von den Stornozahlungen nicht. Bei Open Air Veranstaltungen wird generell ein Ersatztermin vereinbart, sofern die Veranstaltung nicht bei jedem Wetter stattfinden kann. Es erfolgt die Verrechnung von mind. 20% der Nettoauftragssumme vor Skontoabzug als Storno, insofern dies im Auftrag nicht eindeutig anders geregelt worden ist.

Muttersprache/ Verständlichkeit:

Beiden Vertragspartnern ist sind diese Bedingungen in Ihrer Muttersprache bekannt. Es gibt dadurch keinerlei Unklarheiten.

Gerichtsstand:

Alle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber/ Mieter unterliegen österreichischem Recht. Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt 3522 Obergrünbach 28 als Erfüllungsort, auch wenn die Übergabe und Auftragserfüllung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Gerichtsstand für Rechtsstreite jeder Art ist, für beide Vertragspartner, ausschließlich Krems a. d. Donau.

Schlussbestimmungen:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch bei künftigen Lieferungen und Aufträgen als zugrunde liegende Vertragsbestandteile, sofern nicht ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wird, insbesondere von uns geänderte AGB künftig bekannt gegeben werden. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der Zugrundelegung dieser Bedingungen geschlossen Verträge nicht. Die Mitsendung der AGB muss nicht bei jeder Beauftragung passieren. Wenn mit dem Kunden schon ein Geschäft getätigt worden ist, so ist dieser mit den AGB der Fa. Stagesound Veranstaltungstechnik ohnehin vertraut, bzw. hat diese als Anlage mit der ersten Beauftragung mitgeschickt bekommen. Der Auftraggeber ist mit der Unterschrift auf der Mietvereinbarung/ Auftragsbestätigung eindeutig mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraut, außerdem wurden Sie Ihm als Beilage zum Auftrag übermittelt. Es gilt weiters als ausdrücklich und ausnahmslos vereinbart, das nur österreichisches Recht zur Anwendung kommt und für alle Rechtsstreitigkeiten, beider Parteien, der Gerichtsstand in Krems a. d. Donau vereinbart ist.